

Rettungsdienstvertrag

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 28. Mai 1993
über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst
zwischen dem Kreis Steinfurt
und
den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren,
Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt
erhält folgende Fassung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Der Kreis Steinfurt ist Träger des Rettungsdienstes und aufgrund des Bedarfsplanes sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rheine vom 14. Mai 1982 Träger der Rettungswachen.

Er überträgt die Durchführung der Aufgaben, die den Rettungswachen nach § 9 RettG obliegen, den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (Stationsgemeinden).

Die Beteiligung des MHD wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

§ 2

Kreisleitstelle

Der Kreis Steinfurt unterhält eine Kreisleitstelle, die den Notruf 112 annimmt und die alle Einsätze des Rettungsdienstes lenkt.

§ 3

**Verbindung von Rettungswachen mit Feuerwachen bzw.
Feuerwehrgerätehäusern**

Die Rettungswachen werden in Verbindung mit den Feuerwachen bzw. den Feuerwehrgerätehäusern der Stationsgemeinden betrieben.

§ 4

Personal im Feuerschutz und im Rettungsdienst

(1) Die hauptamtlichen Kräfte des Rettungsdienstes sollen zusätzlich die Voraussetzungen für hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr erfüllen. Diese Kräfte können im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt auch für Aufgaben des Feuerschutzes eingesetzt werden, solange wesentliche Belange des Rettungsdienstes nicht beeinträchtigt werden.

(2) Art und Umfang des Einsatzes im Feuerschutz bedarf der Abstimmung zwischen der jeweiligen Stationsgemeinde und dem Kreis Steinfurt.

§ 5

Dienstherr

(1) Dienstherr des im Rettungsdienst beschäftigten hauptamtlichen Personals ist die jeweilige Stationsgemeinde.

(2) Der Kreis Steinfurt ist in fachlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes weisungsbefugt.

(3) Die Stationsgemeinden stellen zur Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfsplanes Dienstpläne auf, die auch den Bereich des Feuerschutzes regeln können.

(4) Die Stationsgemeinden verpflichten sich, in größtmöglichem Umfang vorhandene, geeignete ehrenamtliche Kräfte in den Rettungsdienst einzubeziehen.

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Weisungsbefugnis umfasst insbesondere die vorherige Genehmigung zur Nachbesetzung frei werdender (vorhandener) Stellen sowie die Genehmigung zur Besetzung neu einzurichtender Stellen, sofern rettungsdienstliche Belange betroffen sind.“

Die neue Fassung des Rettungsdienstvertrages (§ 5 Abs. 2) lautet damit wie folgt:

„Der Kreis Steinfurt ist in fachlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis umfasst insbesondere die vorherige Genehmigung zur Nachbesetzung frei werdender (vorhandener) Stellen sowie die Genehmigung zur Besetzung neu einzurichtender Stellen, sofern rettungsdienstliche Belange betroffen sind.“

Ich gehe davon aus, dass die vorstehende Konkretisierung des Vertragsinhaltes die einvernehmlich getroffenen Aussagen während der letzten Sitzung des Verwaltungsausschuss Rettungsdienst widerspiegelt.

Damit der Träger des Rettungsdienstes zukunftsorientiert planen kann, ist neben einsatztaktischen und sonstigen betriebswirtschaftlichen Kriterien die Altersstruktur der jeweiligen Rettungswache ein richtungsweisendes Planungskriterium.

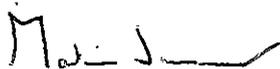
Ich bitte mir daher – wie auf der Sitzung des Verwaltungsausschuss Rettungsdienst besprochen –, eine aktuelle Aufstellung zur Altersstruktur Ihrer Rettungswache zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Sofern Rückfragen bestehen, stehen Ihnen meine Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Dr. Martin Sommer

§ 6**Betriebskosten**

- (1) Die Betriebskosten für die Kreisleitstelle trägt der Kreis Steinfurt; die vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bleiben unberührt.
- (2) Die Betriebskosten für die nach Maßgabe des Bedarfsplanes eingerichteten Rettungswachen trägt ebenfalls der Kreis Steinfurt.
- (3) Betriebskosten sind der persönliche und sächliche Betriebsaufwand für die Rettungswachen nach Maßgabe der §§ 7 und 8.

§ 7**Personalkosten**

- (1) Personalkosten des Rettungsdienstes sind insbesondere
 - die Vergütung und Besoldung der hauptamtlichen Kräfte im Rettungsdienst,
 - die Vergütung der Praktikanten und Aushilfen, sofern der Kreis der Übernahme der Personalkosten vorher zugestimmt hat, und
 - die Beträge, die für die Mitarbeit freiwilliger Kräfte und der Hilfsorganisationen anfallen.
- (2) Die Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten der hauptamtlichen Kräfte werden gesondert vereinbart.
- (3) Nicht dem Rettungsdienst sind zuzuordnen:
 - Personalkosten, die während der Ausbildung im Feuerschutz entstehen und
 - Kosten einer höheren Besoldung bzw. Vergütung als der, die für die Tätigkeit im Rettungsdienst zu zahlen ist.

§ 8**Sachkosten**

- (1) Sachkosten sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben der Rettungswachen erforderlich ist.
- (2) Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
- (3) Nicht zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören:
 - die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude,
 - Verwaltungskosten, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

Etwaige Kosten tragen die Stationsgemeinden als Ausgleich dafür, dass das Personal im Rettungsdienst gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 auch für Aufgaben im Feuerschutz zur Verfügung steht; soweit ein anderer Ausgleich erforderlich ist, wird mit der jeweiligen Stationsgemeinde eine abweichende Regelung getroffen.

§ 9**Gebühren**

- (1) Der Kreis erläßt eine Gebührensatzung für das gesamte Kreisgebiet. Es werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit Inbetriebnahme des zentralen Gebührenabrechnungssystems vom Kreis Steinfurt festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Stationsgemeinden stellen die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Daten im zentralen Abrechnungssystem zur Verfügung.

§ 10**Abrechnung**

Die aus § 6 Abs. 3 resultierenden Kosten für den Betrieb der Rettungswachen werden den Stationsgemeinden vom Kreis Steinfurt in vollem Umfang erstattet.

Die Stationsgemeinden teilen dem Kreis Steinfurt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die Kosten des Rettungsdienstes im Vorjahr mit.
Der Kreis Steinfurt zahlt den Stationsgemeinden zur Mitte eines jeden Monats einen Abschlag auf die Kosten des Rettungsdienstes in Höhe von jeweils 1/12 der zu erwartenden jährlichen Kosten.

§ 11

Prüfung

Die jährlichen Abrechnungen der Personal- und Sachkosten der Stationsgemeinden werden bis zum 30. Juni des Folgejahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden den Stationsgemeinden mitgeteilt.

Festgestellte Über- bzw. Unterzahlungen werden nach Vorlage des Prüfungsberichtes mit der nächsten fälligen Monatszahlung abgerechnet.

§ 12

Verwaltungsausschuss Rettungsdienst - Aufgaben -

Zur Koordinierung der Aufgaben nach diesem Vertrag ist ein Verwaltungsausschuss gebildet.

Er kann Empfehlungen an den Kreis als Träger des Rettungsdienstes aussprechen und wird zu wichtigen vorgesehenen Maßnahmen angehört.

Insbesondere ist der Verwaltungsausschuss zu hören:

- bei Aufstellung oder Änderung des Bedarfsplanes und
- bei beabsichtigter Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner.

§ 13**Verwaltungsausschuss Rettungsdienst - Verfahren -**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören je ein Vertreter der Stationsgemeinden und des MHD an.
- (2) Den Vorsitz führt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Schriftführer ist ein Bediensteter des Kreises.
- (3) Sitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.
- (4) Zu den Sitzungen können bei Bedarf fachkundige Berater eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben, dies können auch Vertreter der Gemeinden sein, die keine Stationsgemeinden sind.
- (5) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 14**Gültigkeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für 3 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich von einem Beteiligten 6 Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem Kreis Steinfurt ausgesprochen wird.
- (2) Die Kündigung eines Beteiligten berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Vertragspartnern.

§ 15**Folgen der Kündigung**

- (1) Nach Kündigung eines Beteiligten tritt der Verwaltungsausschuss unverzüglich zusammen und berät über die Fortsetzung des Vertrages unter den übrigen Beteiligten.

(1) Nach Kündigung eines Beteiligten tritt der Verwaltungsausschuss unverzüglich zusammen und berät über die Fortsetzung des Vertrages unter den übrigen Beteiligten.

(2) Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner aufgehoben werden.

(3) Im Falle der Aufhebung und des Ausscheidens einer Stationsgemeinde durch Kündigung dieses Vertrages übernimmt der Kreis, sofern er die Aufgaben der Rettungswache gem. § 9 Abs. 1 RettG selbst durchführt,

a) das für die Weiterführung der Rettungswachen notwendige Personal; die §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtengesetzes (BRRG) gelten entsprechend;

b) die Rettungsmittel und die Sachausstattung.

Gebäude und Gebäudeteile werden dem Kreis als Träger des Rettungsdienstes unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Land oder der Kreis die Kosten getragen hat. Den tatsächlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt in dieser Fassung am 1. 1. 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fassung dieses Vertrages vom 28. Mai 1993 außer Kraft.

Steinfurt, 03.02.2000

Kreis Steinfurt


Landrat


vertretungsberechtigter Beamter

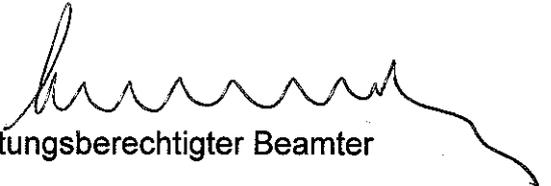
Stadt Emsdetten


Bürgermeister


vertretungsberechtigter Beamter

Stadt Greven


Bürgermeister


vertretungsberechtigter Beamter

Stadt Ibbenbüren


Bürgermeister


vertretungsberechtigter Beamter

Stadt Lengerich


Bürgermeister


vertretungsberechtigter Beamter

Stadt Ochtrup


Bürgermeister


vertretungsberechtigter Beamter



Bürgermeister

Stadt Rheine

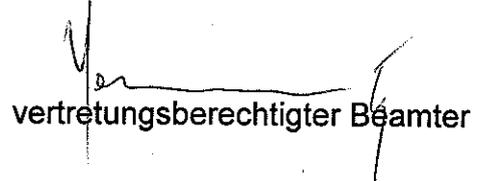


vertretungsberechtigter Beamter

Stadt Steinfurt



Bürgermeister



vertretungsberechtigter Beamter

**Zusatzvereinbarung zu § 7 (2) und § 8 (2)
des Rettungsdienstvertrages vom 28.05.1993
in der zur Zeit geltenden Fassung**

Die Kosten des Rettungsdienstes werden wie folgt den Kostenarten zugeordnet und nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelheiten mit dem Kreis Steinfurt abgerechnet. Die Bezifferung bezieht sich auf die Kostenarten des Betriebsabrechnungsbogens (BAB).

1. Personalkosten (§ 7 Abs. 2)

Personalkosten sind höchstens nach den Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen abzurechnen, die für Tätigkeiten im Rettungsdienst zu zahlen sind.

Der Personalschlüssel ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der zugestandenen Kräfte für den Rettungsdienst und der Anzahl der gesamten hauptamtlichen Kräfte im feuerwehrtechnischen Dienst einer Wache. Brandmeister-Anwärter werden beim Personalschlüssel nicht berücksichtigt. Neueingestellte bzw. ausgeschiedene Mitarbeiter werden anteilig angerechnet.

- | | |
|--------|--|
| zu 410 | Besoldung der Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst. |
| zu 414 | Vergütung der Angestellten nach TV RettSan/RettAss und Vergütung der Praktikanten nach TV Prakt. Die Tarifverträge gelten in den jeweils gültigen Fassungen. |
| zu 416 | Entschädigungen für ehrenamtliche Helfer an Wochenenden. |
| zu 430 | Beiträge zur Versorgungskasse mit 37,5 % der Stellenendwerte der anzuerkennenden Besoldungsgruppen aller am 1.7. beschäftigten Beamten (planmäßige, Beamte z. A.). Das sind Endstufe Besoldungsgruppe, Ortszuschlag Stufe 2, zzgl. ruhegehaltsfähige Stellenzulagen als Jahresbetrag einschließlich Zuwendung, ggf. anteilig bei Einstellungen und Entlassungen im lfd. Jahr. Diese Endwerte teilt der Kreis den Stationsgemeinden jährlich mit.

Pflichtbeiträge, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung entsprechend des VersRücklG anfallen. |
| zu 440 | Alle Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bzw. Zusatzversorgung einschl. für Überstunden und Zuschläge. |

zu 450 Beihilfen der beschäftigten Beamten und Angestellten im
feuerwehrtechnischen Dienst (ohne
versorgungsempfänger).

2. Sachkosten (§ 8 Abs. 2)

Sachkosten sind nach den tatsächlichen Ausgaben abzurechnen.

- zu 520 Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für medizinische
Geräte-, medizinische Ge- und Verbrauchsgüter,
Reparatur- und Wartungskosten (auch für
Telekommunikationsgeräte wie z. B. FME und FMS) –
soweit nicht vermögenswirksam -
- zu 521 Reinigen, Erneuern der Wäsche in den Fahrzeugen und
der weißen Dienstkleidung.
- zu 550 Werkstattkosten mit entsprechender Fahrzeugzuordnung.
Fahrzeugpflege wie z. B. Waschen und Innenreinigung
übernimmt das hauptamtliche Personal ohne
Kostenerstattung.
- zu 551 Betriebsstoffe sind nach den Tankrechnungen bzw. den
Abrechnungsunterlagen den Kfz zuzuordnen.
- zu 560 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung nach
Festsetzung angemessener Tragezeiten. Das sind
notwendige Kosten für Feuerwehruniformen (Mütze, Jacke,
Hose, Hemd, Binder, Socke, Halbschuhe und Schnür-
/Einsatzstiefel), Kittel und Regenschutz. Nicht
erstattungsfähig sind Kosten für Unterwäsche und
Trainingskleidung. Abrechnung nach dem
Personalschlüssel.
- zu 561 Reinigungskosten für Dienst- und Schutzkleidung sowie für
Bettwäsche in Unterkunft. Kosten der Reinigung von
Dienst- und Schutzkleidung sind getrennt von der Wäsche
zu erfassen. Abrechnung nach dem Personalschlüssel.
- zu 562 Ausbildungskosten sind Lehrgangs- und Reisekosten (TE-
VO) für RettAss-Ausbildung. Die Qualifikation für den
gemeindlichen Feuerschutz, wie z. B. B III Lehrgang und
Fachausbildungen auf Kreisebene oder an der
Landesfeuerweherschule, sind dem Feuerschutz
zuzuordnen.
- zu 563 Fortbildungskosten im Rettungsdienst wie zu 562, jedoch
außer Qualifikationen für den Feuerschutz.

- zu 564 Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen und für notwendige Impfungen.
- zu 652 Fernsprechgebühr für einen Hauptanschluss der Feuer- und Rettungswache; sonstige Kosten sind in 520 nachzuweisen.
- zu 654 Reisekosten z. B. bei Krankentransportfahrten in Höhe der Tagegelder.
- zu 661 Vermischte Ausgaben, z. B. Kosten für Fahrtenbücher oder Vordrucke; Kosten der notwendigen Unterhaltung der Küchen und Aufenthaltsräume einschließlich Inventar – soweit nicht vermögenswirksam.
Abrechnung nach dem Personalschlüssel.
- zu 110 monatliche Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten

Gebühreneinnahmen aufgeteilt nach RTW, KTW und Notarzt in Höhe des Anordnungssolls. Abzusetzende Kasseneinnahmereste aus Vorjahren sind den jeweiligen Bereichen zuzuordnen (gültig für ausstehende Gebührenforderungen vor Juli 1999).

Es ist sicherzustellen, dass nach dem Abrechnungstichtag 20.12. des Jahres Einnahmen und Ausgaben für das Haushalts- bzw. Betriebsjahr nicht mehr zum Soll gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind Einnahmen und Ausgaben auf das neue Jahr zu buchen.